

Abweichungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträ-
gen in der Gemeinde Kirchgellersen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 18.01.1989

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchgellersen (Erschließungsbeitragssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 18.04.2006 folgende Abweichungssatzung beschlossen.

Artikel I

Abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. d) der Erschließungsbeitragssatzung gilt die Entwässerungsanlage im 1. Planabschnitt des Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Schützenstraße“ für die Straße Planstraße C (Flurstücke 89/28, 89/25 und 89/31; Flur 5; Gemarkung Kirchgellersen) als endgültig hergestellt, wenn zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers Versickerungsmulden im Straßenseitenraum für die breitflächige ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in einer Breite von 3 m hergestellt sind.

Artikel II

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Kirchgellersen, 18.04.2006

Vick
Bürgermeisterin